



Impressum

Herausgeber: Hochschulstadt Mittweida

Redaktion: Hochschulstadt Mittweida, RZD / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadtverwaltung: Der Oberbürgermeister

Ausgabe 34/2026e vom 29. Mai 2026 mit

Öffentliche Bekanntgabe

Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates vom 28. Mai 2026

Der Stadtrat der Stadt Mittweida fasste auf seiner öffentlichen Sitzung am Donnerstag, dem 28.05.2026, folgende Beschlüsse:

- 1 Beschluss der Verordnung der Großen Kreisstadt Mittweida über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2026
Vorlage: SR/2026/029/01

Beschluss:

Der Rat beschließt den Erlass der „Verordnung der Großen Kreisstadt Mittweida über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2026“ und bestätigt die Abwägung der Rechtsgüter zu Gunsten der zusätzlichen Öffnungszeiten von Verkaufsstellen laut o.g. Verordnung.

- 2 Beschluss der Weiterführung der Schulstandorte für Mittweida und Mitwirkung im Kooperationsverbund „Mittweida-Rochlitz“ des Landkreises Mittelsachsen
Vorlage: SR/2026/040/01

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Fortführung der Schulen:

Pestalozzi-Grundschule, Kirchstraße 20, 09648 Mittweida

Grundschule „Bernhard Schmidt“, Lutherstraße 28, 09648 Mittweida

Johann-Gottlieb-Fichte Oberschule, Schulstraße 6, 09648 Mittweida

Städtisches Gymnasium, Am Schwanenteich 16, 09648 Mittweida

in öffentlicher Trägerschaft und erteilt das Einvernehmen zum Schulnetzplan

allgemeinbildende Schulen und Schulen des 2. Bildungsweges im Landkreis Mittelsachsen 2026 nach § 23a Abs. 4 SchulG.

Der Stadtrat erklärt sein Einvernehmen nach § 4c Abs. 8 SächsSchulG zur Ausweisung der Zugehörigkeit zum Kooperationsverbund 4 - Mittweida-Rochlitz im Schulnetzplan des Landkreises Mittelsachsen.

- 3 Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Maßnahme "Feuerwehrgerätehaus Tanneberg"
Vorlage: SR/2026/037/02

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Bereitstellung der Haushaltsmittel für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses Tanneberg gemäß Sachverhalt.

- 4 Entscheidung über die Ausführung des Bauvorhabens Neubau Feuerwehrgerätehaus Tanneberg
Vorlage: SR/2026/031/02

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Bauausführung für das Objekt Neubau Feuerwehrgerätehaus Tanneberg.

- 5 Entscheidung über die Ausführung des Bauvorhabens, BV Sanierung Mehrzweckhalle Lauenhain - Prallwand und Anbau
Vorlage: SR/2026/034/02

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Bauausführung für das Objekt BV Sanierung - Mehrzweckhalle Lauenhain gemäß Sachverhalt, vorbehaltlich der Bereitstellung der Fördermittel.

- 6 Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Maßnahme "Flächentausch/Verlagerung private Garagen am Rahmenberg"
Vorlage: SR/2026/038/02

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Bereitstellung der Haushaltsmittel für die Verlagerung von Garagen und Stellflächen am Rahmenberg gemäß Sachverhalt.

- 7 Verwendung des Kommunalbudgets 2025-2028
Vorlage: SR/2026/039/02

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Verwendung des Kommunalbudgets für die Jahre 2025 bis 2028 für die Maßnahmen Herderstraße, Erweiterung Skateranlage und Neubau Feuerwehrgerätehaus Tanneberg gemäß Sachverhalt.

- 8 Beschluss über die Annahme von Spenden vom 10.04.2026 bis 07.05.2026
Vorlage: SR/2026/020/02

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Spenden vom 10.04.2026 bis 07.05.2026 gemäß Sachverhalt anzunehmen.

- 9 Grundsatzbeschluss zur Anwendung der befristeten Sonderregelungen für den Wohnungsbau nach § 246e BauGB Baugesetzbuch („Bauturbo“)
Vorlage: SR/2026/035/03

Beschluss:

1. Der Rat beschließt, die befristeten Sonderregelungen nach § 246e BauGB grundsätzlich nicht anzuwenden.

2. Die Anwendung erfolgt nur in Ausnahmefällen nach Entscheidung des Technischen Ausschuss, sofern Vorhaben besonderen städtebaulichen Zielen dienen, das können insb. sein:
 - die Schließung einer bereits seit längerem bestehenden Baulücke im Innenbereich nach § 34 BauGB,
 - die Beseitigung eines städtebaulichen Missstands im Innenbereich nach § 34 BauGB,
 - die Ermöglichung einer Bebauung, für die sonst ein Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB erforderlich und möglich wäre,
 - die Schaffung von Wohnraum für benachteiligte Personengruppen, für die es am Wohnungsmarkt in Mittweida sonst keine, oder nur wenig adäquate Angebote gibt.

Im Falle der Anwendung des „Bauturbos“ sind die Ziele bestehender und in Aufstellung befindlichen städtebaulichen Entwicklungskonzepte zu berücksichtigen.

Eine Anwendung für Vorhaben nach § 246e Abs. 5 Nr. 2 (Läden) bleibt ausgeschlossen.

3. Im Rahmen der grundsätzlichen Nicht-Anwendung wird die Verwaltung ermächtigt, gegenüber der Bauaufsichtsbehörde die Nicht-Zustimmung nach § 36a BauGB zu erklären. Im Falle der ausnahmsweisen Anwendung wird die Verwaltung ermächtigt, gegenüber der Bauaufsichtsbehörde Bedingungen gem. § 36a Abs. 1 Satz 3 BauGB zu formulieren, sofern und soweit der Technische Ausschuss dies nicht selbst tut.

10 Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung Vorlage: SR/2026/042/01

Beschluss:

1. Der Stadtrat der Stadt Mittweida beschließt die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung.
2. Der Stadtrat der Stadt Mittweida beschließt, gemeinsam mit dem Landkreis Mittelsachsen die Erarbeitung einer kommunalen Wärmeplanung als koordinierende Stelle durchzuführen und beauftragt den Landkreis Mittelsachsen mit der Vergabe einer Projektsteuerung zur Durchführung der kommunalen Wärmeplanung im Namen der Stadt Mittweida.
3. Der Stadtrat der Stadt Mittweida beschließt, den Projektsteuerer zur Vergabe der kommunalen Wärmeplanung für die eigene Kommune zu beauftragen.
4. Der Stadtrat der Stadt Mittweida beschließt, zu diesem Zweck die beigefügte mandatierte Zweckvereinbarung nach Klärung der derzeit noch in Änderung befindlichen Gesetzeslage (Regelung zum vereinfachten Verfahren) mit dem Landkreis Mittelsachsen abzuschließen.